Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 20 (1913)

Heft: 40

Artikel: Aus dem Kanton Schwyz

Autor: Frei, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537323

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem Kanton Schwyz.

Eben hat ber ichmyz. Kantonerat 2 Erlaffe fanktioniert, die erstlich bie Bürgerschulen und zweitens die gewerblichen Fortbildungefculen beichlagen. Die erfteren, bislang als Refrutenschulen obligatorisch, und lettere, bislang fakultativ, aber ohne jede fefte gefetliche Unterlage in disziplinarer hinficht. Speziell bei den letteren follen nun allgemach Willfur und Unbotmäßigkeit eingeriffen und fo Behörden und Lehrern ziemlich allüberall, wo fie eingeführt maren, wenig Freude, wohl aber viel Sorge und Berdruß gebracht haben. Aus diefen Gründen brangen bie Sandwerker- und Erziehungsvereine durch ihre leitenden Organe barauf, daß diesen Schulen eine gesetliche Unterlage gegeben werbe, auf bag bie Schuler an eine auf Befegestraft rubende Disgiplinarverordnung gebunden feien. Und fo haben Ergiehungs- und Regierungerat 2 Erlaffe ausgearbeitet, die den angetonten Bunfchen gerecht werben wollen. Der erfte gilt, wie betont, ben obligatorischen Bürgerschulen und ber zweite ben fakultativen Fortbildungeschulen. Der Rantonerat behandelte beide ben 24. September. Wir entnehmen beiden etwelche Bestimmungen, die von allgemeinem Intereffe find und ben Beweis erbringen durften, daß die Behörden auch im Kanton Schmyg gefund fortidrittlich handeln.

A. Bürgerfcule.

Bu deren Besuch sind verpflichtet:

- a) sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr das 17. Altersjahr erfüllt haben, während den der eidg. Rekrutenprüfung unmittelbar vorangehenden zwei Jahren;
- b) solche, die während ihrer Primarschulzeit 150 und mehr unentsschuldigte Absenzen ausweisen und jene, die bei ihrem Austritt aus der Primarschule in zwei oder mehreren für die Bürgerschule als obligatorisch bezeichneten Fächern die vierte Fortschrittsnote erhalten haben, mit dem erfüllten 16. Altersjahr während den der eidg. Rekrutenprüfung unmittelbar vorhergehenden drei Jahren. Diese Bestimmungen ruhen auf gesetzlicher Unterlage. Und es

Diese Bestimmungen ruhen auf gesetzlicher Unterlage. Und es haben in allfälligen Renitenzfällen Behörden und Lehrer Mittel, ihre Absichten zu erreichen und bockbeinige Renitenz gründlich zu brechen.

Es ist auch vorgebeugt, daß die Jünglinge, welche etwa von der neuen Militärorganisation in dem Sinne Gebrauch machen, daß sie vorzeitig zur Rekrutierung sich stellen, nicht auskneisen können. Auch sie müssen die angetönte Bürgerschule besuchen, denn Artikel 3 sagt diesbezüglich:

"Jünglinge, die sich gemäß Art. 22 der Militärorganisation vorzeitig zur Rekrutierung stellen wollen, haben den der Rekrutenprüfung unmittelbar vorangehenden Repetitionskurs zu besuchen und eine Vorprüfung zu bestehen. Solche, die in der darauffolgenden pädagogischen Prüfung die Punktenzahl 8 überschreiten, haben einen fernern Wintersturs der Bürgerschule durchzumachen."

Um die Selbständigkeit des Einzelnen nicht willfürlich und rucksichtslos einzuschnüren, enthält die Verordnung auch einen Artikel, der eine gewisse Kategorie von Jünglingen vom Besuche der Bürgerschule befreit. Denn bei allem Zwang, dem diese Schule im Interesse der Aneignung einer mehreren und tieferen Bildung den jungen Leuten antut, kennt sie doch keinen blinden, keinen gewalttätigen Zwang, sondern nur den Zwang, der der Not der Verhältnisse angemessen und aus ihr geboren ist. Es sind demgemäß von der Bürgerschule befreit jene Jünglinge, die

- a) gleichzeitig andern wiffenschaftlichen Studien obliegen;
- b) gleichzeitig eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, sofern dieselbe dem § 22 dieser Verordnung genügt;
- c) während drei Jahren die gewerbliche Fortbildungsschule mit sehr gutem Erfolge besucht haben oder über den Besitz der durch die eidg. Prüfungsexperten von den Rekruten für die besten Noten gesorderten Kenntnisse sich auszuweisen vermögen und Dispens nachsuchen.

Schwachsinnige konnen auf ärztliches Beugnis hin vom Schulbesuche dispensiert werden.

Bezüglich des Lehrers und seiner Pflichten und Rechte sagt Art. 11 also:

"Jeder von der Gemeinde angestellte Lehrer ist pflichtig, die Wahl als Lehrer der Bürgerschule anzunehmen.

Die Gemeinden haben ihn hiefur befonders zu entschädigen."

Das letzte Alinea fand im Kantonsrate Anfeindung, aber die Mehrheit fand an ihm doch Gefallen. Ein Antrag wünschte eine fixe Besoldung "von mindestens 100 Franken", während ein zweiter Antrag ein Stundengeld anregte, also Belöhnung nach Unterrichtsstunden. Auf etwelche Auftlärung hin wurde der zweite Antrag zurückgezogen. Und bei der Abstimmung unterlag der Antrag auf ein in der Verordnung sestzulegendes Besoldungs-Minimum gegenüber der allgemein gesaßten Bestimmung der Vorlage.

Inbezug auf das bedenkliche Kapitel Absenzenwesen sagen die Art. 15 und 16:

a) Die Schüler durfen ohne dringende Ursachen die Schule nicht berfäumen.

Alle Verfäumnisse, für welche nicht vorher eine Bewilligung erteilt worden ist oder welche nicht innerhalb zwei Tagen gehörig entschuldigt werden, sind als unentschuldigt zu betrachten.

Als Entschuldigung gilt, insofern hierüber genügender Ausweis geleistet wird:

- a) Rrantheit und Unwohlsein bes Schülers:
- b) Krankheit des Baters oder Meisters, wenn infolgedessen der betreffende Schuler zu Hause unentbehrlich ist;
- c) Todesfall in der Familie;
- d) zeitweilige Aushilfe bei ganz dringender Arbeit zu Hause oder im Geschäfte;
- e) sehr ungunstige Witterung, wobei schlechter Weg und größere Entfernung in Betracht zu ziehen find.

Bu den unentschuldigten Schulversäumnissen gehört nicht nur das gänzliche Wegbleiben von der Schule, sondern auch das verspätete Einstreffen in derselben. Drei selbstverschuldete Verspätungen sind einem Schulversäumnis gleichzuhalten.

b) Die Bewilligung zum Wegbleiben von der Schule kann erteilt werden: für das erste Mal vom Lehrer und für ein zweites Mal vom Schulratspräsidenten. Weitergehende Dispensgesuche sind an das Schulinspektorat zu richten.

Solche Dispensen dürsen nur in dringendsten Fallen erteilt werden. Die Dispenserteiler find dem Erziehungsrat zu jeder Zeit verantwortlich.

Renitenz wird also behandelt: Artifel 19 gibt hiefür Wegleitung, wenn er sagt:

- a) Säumige ober renitente Schüler find in folgender Beife zu beftrafen.
 - a) durch polizeiliche Mahnung;
 - b) durch polizeiliche Buführung in die Schule;
 - c) burch Arreft bis auf brei Tage.

Ueber den Bollzug der Strafen ist vom Bezirksamt dem Inspektorat sofort und vom lettern alljährlich dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten.

b) Der Schulrat hat die nötige Anordnung zu treffen, daß jede ohne Entschuldigung versäumte Unterrichtsstunde von den Pflichtigen nachgeholt wird.

Als Unterrichtsfächer find festgelegt:

a) obligatorisch:

- 1. Lefen und freie, mundliche Wiedergabe des Gelefenen;
- 2. Auffage aus dem Gebiete bes burgerlichen Geschäftslebens;
- 3. Ropf- und Bifferrechnen und Rechnungeführung;
- 4. Baterlandstunde (Gefchichte, Geographie und Berfaffungstunde);
- 5. Turnen.

b) fakultativ:

Naturkunde und Zeichnen.

Der Erziehungsrat kann mit Rücksicht auf die Erziehung und auf die Anforderungen bei den Rekrutenprüfungen noch andere Fächer obligatorisch erklären.

Artitel 25 ist sehr den Verhältnissen abgelauscht und greift mutig, aber auch sehr berecktigt ein. Er heißt:

"Die Schultäte haben dafür zu sorgen, daß sich die Rekruten in guter Versassung zur pädagogischen Prüfung einfinden. (Warnung vor Alkoholgenuß am Vorabend und Verhinderung desselben am Prüfunge= tage).

Insbesonders ist den Stellungspflichtigen weit entfernter Gemeinsden vor der Prüfung auf Anordnung des betreffenden Schulrates eine warme Verpstegung zu verabreichen, die in Milch, Milchkaffee oder Suppe und einem Stück Brot bestehen soll, woran der Bund per Mann 20 Rappen leistet. Die Stellungspslichtigen sind zur Verhütung des Alto-holgenusses von einer Abordnung des Schulrates zum Prüfungsort zu begleiten."

Endlich rückt Art. 26 als letter den Pflichtvergessenen und Faulen noch keck zu Leibe und schafft ihnen einen Denkzettel, der wohl die meisten Jungens, sofern sie noch etwelches Ehrgefühl haben, bei Zeiten kuriert. Er sieht nämlich für sie und ihre Eltern Strafen vor. Für sie lautet er dahin:

"Solche Schüler, die in der Rekrutenprüfung die Punktenzahl 16 oder mehr erreichen, sind zum Besuche der Strafschule verpflichtet. Für die Tragung der Kosten ist der Beschluß des Kantonsrates vom 2. Dez. 1897 maßgebend."

Die Eltern trifft der angezogene Beschluß des Kantonsrates von 1897 also: "Entgegen den Beschlüffen vom 13. März 1895 zahlt der Kanton fünstig an die Strasschule nebst den Kosten sür Aussicht und Unterricht auch die Hälfte der Berpflegungstosten werden gleichmäßig auf sämtliche Nachschüler verteilt und aus dem jährlichen Alsoholerträgnis jener Gesmeinden erhoben, in denen die betreffenden Kekruten den letzten Primar-

schulturs durchgemacht haben. Den Gemeinden steht für diese Belastung der Rückgriff auf die betreffenden Restruten, deren Eltern oder Stellvertreter zu." Dieser Beschluß wurde gehandhabt vom Herbste 1894 bis 1897, da dann der Rantonsrat in etwelcher Weit- und Weichherzigkeit die Hälfte der Berspslegungskosten den Nachschülern ev. deren Eltern abnahm, aber die eine Hälfte eineweg noch der Gemeinde ev. den fraglichen Eltern aufbürdete.

Cl. Frei.

* Die Religion der Klassiker.

Es ist ein beliebter Trick der gewöhnlichen populären protestantischen Bekämpfung der katholischen Kirche, daß zum Erweis der höheren geistigen Ueberlegenheit des Protestantismus über den Katholizismus kurzerhand die deutschen Klassiser als "Protestanten" aufgesührt werden. Wenn man nur so ehrlich dabei ware und auch bemerken würde, daß diese allerdings protestiert haben, aber nicht bloß gegen den Katholizismus, den sie nicht kannten, sondern auch gegen den Protestantismus, den sie kannten, und gegen das Christentum überhaupt. Sobald das angesügt würde, müßte auch der Einfältigste merken, daß es dann gar nicht angeht, diese Klassiser als "Protestanten" auszugeben und damit zugunsten des Protestantismus zu — renommieren.

Doch sei ferner sestgestellt, daß eine sachlichere Beurteilung anfängt Platz zu greifen, und es — wenn auch immer noch recht vereinzelt — doch anerkannt wird, daß diese Dichter nicht als Protestanten ausgegeben werden können, und zwar gerade wegen ihrer grundsätzlich scindseligen Stellung gegen das Christentum.

In scharfen Worten hat einst der knorrige Lagarde gegen diese falsche und den Tatsachen nicht entsprechende Verherrlichung der Klassiker durch die Verherrlicher des Protestantismus Front gemacht und gesichrieben:

"Ich leugne rund heraus, daß Lessing, Goethe, Herder, Kant, Windelmann vom protestantischen Spstem und der protestantischen Kirche irgend wesentlich beeinflußt sind, und verschärfe das Gewicht dieser Leugnung noch dadurch, daß ich mich ausdrücklich der amtlichen Stellung Herders (Superintendent) zu erinnern erkläre. Wer der Meinung ist, daß diese Leugnung den Tatsachen Gewalt antut, wird den Beweis sür seine Meinung zu führen haben; kann er diesen Beweis nicht erbringen, so dürste bei der sür die jetzt herrschende Weltanschauung grundlegenden Stellung der genannten fünf Männer seststehen, daß wir uns des Prosestellung der genannten fünf Männer seststehen, daß wir uns des Prosestellung der genannten fünf Männer seststehen, daß wir uns des Prosestellung der genannten fünf Männer seststehen, daß wir uns des